

SATZUNG

des Angelsportvereins 1955 e.V., Gemünden am Main

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein trägt den Namen "Angelsportverein 1955 e.V. Gemünden am Main und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Gemünden am Main, Registergericht, Gesch.-Nr. VR I 50 Gem. und VR 156) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist:

1. Zusammenschluss aller Sportangler und Freunde der Fischwaid in Gemünden und Umgebung.
2. Förderung der Sportfischer.
3. Förderung aller Bestrebungen, die Bewirtschaftung und Reinhaltung von Fischwässern zum Ziele haben.
4. Austausch von Erfahrungen und Unterrichtung über alles Wissenswerte aus dem Bereich der Fischwaid.
5. Gesellige und angelsportliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Bewerbung zur Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag und persönlicher Vorstellung bei der Monats- oder Hauptversammlung. Aufnahme erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen, können vom Vorstand verwarnet, dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.
Verwarnung oder Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Das Mitglied kann hiergegen binnen vier Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
3. Um den Verein oder die Fischwaid besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliederbeiträge werden für das folgende Jahr auf der Hauptversammlung immer neu festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufbau des Vereins:

Organe des Vereins sind:

Vorstand - Hauptversammlung - evtl. Monatsversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart und
- vier Beisitzern

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein je allein. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender ordnungsgemäß bestellt ist.
2. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des Vorsitzenden und führt die Protokolle über alle Mitgliederversammlungen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß das Kassenbuch. Alle Umsätze müssen durch Kassenbelege nachgewiesen werden, die vom Vorsitzenden anzuweisen sind. Der Kassenwart schließt das Kassenbuch zum Ende eines jeden Jahres ab und erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenlage. Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Kassenwart Ausgaben bis 1 000. - DM tätigen. Alle Ausgaben über 1 000. - DM werden von der Gesamtvorstandschafft mit dem Beirat beschlossen.
4. Sämtliches Schriftgut wird nach jedem Abschluss des Kalenderjahres in einem dafür vorgesehenen Raum und Schrank verschlussicher aufbewahrt.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
6. Revisoren:
Zur Prüfung der Kassengeschäfte und des Jahresabschlusses wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren für die Dauer des Geschäftsjahres. Sie können jederzeit während des Jahres eine unvermutete Kassenrevision durchführen.
7. Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann und soll zwischen den Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen, wenn für den Verein Entscheidungen zu treffen sind. Die Einberufung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Gemünden.

8. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung:

8a Jahreshauptversammlung:

Im ersten viertel Jahr eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahreshauptbericht des Vorsitzenden.
2. Bericht des Kassenvartes.
3. Bericht der Revisoren.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neuwahl (nach Ablauf der Frist von 3 Jahren).
6. Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Verschiedenes

8b Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, spätestens acht Tage vorher durch Veröffentlichung im Aushangkasten. Ebenso erfolgt das Einladen zu der Monatsversammlung. Die einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösen des Vereins.

§ 6 Änderung der Satzung und Auflösen des Vereins

1. Für das Ändern der Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen, satzungsgemäß geladenen Mitglieder notwendig.
2. Für das Auflösen des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen, satzungsgemäß geladenen Mitglieder notwendig.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 26.02.1977 und 12.03.1988, sowie der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11.06.1988 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Gewässerordnung des ASV 1955 e. V. Gemünden

Um den gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu tun und weiterhin einen gesunden Fischbestand zu erhalten sind die folgenden Bestimmungen für das Angeln im Vereinsgewässer zu beachten:

1. Es gelten die allgemeinen fischereirechtlichen Bestimmungen.
2. Der Angelerlaubnisschein hat nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein Gültigkeit.
3. Den eingesetzten Kontrollorganen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Köderfische dürfen nicht mit Hebenetzen gefangen werden.
5. Die gesetzlichen Fangzeiten und Mindestmasse sind einzuhalten. (siehe Anhang)
6. Nicht maßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort waidgerecht nach dem Abhacken in den See zurück zu setzen.
7. Gefangene Fische sind sofort in die Fangliste einzutragen.
8. Die Bestimmungen des Überlandwerkes Unterfranken sind beim Angeln am Vereinsgewässer unbedingt zu beachten! (siehe Anhang)

Gültige Fangbeschränkungen im Anglersee

Art	Schonzeit	Schonmaß	Fangbeschränkung
Bachforelle	1.10. – 28.2.	26	X
Regenbogenforelle	15.12. – 15.4.	26	X
Rotauge	--	--	
Rotfeder	--	--	
Schleie	--	26	X
Güster	--	--	
Brachse	--	--	
Spiegelkarpfen	--	30	X
Schuppenkarpfen	--	30	X
Wels	--	70	X
Aal	--	40	
Hecht	15.2. – 30.4.	50	X
Flußbarsch	--	--	
Zander	15.2. – 30.4.	50	X

Von den mit "Fangbeschränkung" gekennzeichneten Fischarten dürfen an einem Tag maximal 3 Fische, innerhalb einer Woche 7 Fische gefangen werden.

SICHERHEITS-MERKBLATT vom Überlandwerk Unterfranken

für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere VBG 1 und 4) sowie die VDE-Bestimmungen (insbesondere 0105 Teil 1) zu beachten.

1. Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an elektrische Freileitungen zu vermeiden, müssen folgende Schutzabstände eingehalten werden:

Nennspannung Schutzabstände mindestens:

1 000 V bis 110 000 V 3 m

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m.

Der Schutzabstand darf weder von Personen noch mit Maschinen, Geräten oder Einrichtungen unterschritten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bei Temperaturzunahme der Durchhang der Leiterseile vergrößert, dass durch Windeinwirkung die Seile der Leitung ausschlagen, dass Trag- und Lastaufnahmemittel ausschlagen, dass Anker- und Zugseile nicht in die Leitung fallen oder schnellen dürfen.

2. Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit dem Überlandwerk Unterfranken zulässig.
3. Bauzäune in der Nähe von Leitungsmasten sind aus nichtleitendem Material (z. B. Holz oder kunststoffummanteltem Maschendraht) herzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine elektrisch leitende Verbindung zu Mastteilen bzw. zur Masterdungsanlage (erdverlegte Bandeisen!) entsteht.
4. Sollte dennoch auf Baumaschinen, Fahrzeuge, Gerüste und dergleichen ein Stromüberschlag erfolgen, dürfen diese von Personen weder verlassen, noch vom Boden aus berührt werden.

Beim Verlassen der Baumaschinen, des Fahrzeuges oder des Gerüsts und bei Annäherung von außen besteht Lebensgefahr!

Baumaschinen, Fahrzeuge und Gerüste dürfen erst dann verlassen oder vom Boden aus berührt werden, wenn die Abschaltung der Leitung sichergestellt bzw. der erforderliche Schutzabstand wieder hergestellt ist.